

MERKBLATT

Nur wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden, gilt der Anspruch auf eine geförderte SMART-Mietwohnung mit Superförderung

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR MIETWOHNUNGEN gemäß WWFSG 1989

Gültig bis 31.12.2021

-Der Förderungswerber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

-Ausschlaggebend für den Nachweis ist das Haushaltseinkommen, es ergeben sich aufgrund der Personenanzahl im gemeinsamen Haushalt folgende Höchstgrenzen:

	Höchstgrenze	
	Monatlich (14 mal)	jährlich
eine Person	€ 1.972,85	€ 27.620,-
zwei Personen	€ 2.938,57	€ 41.140,-
drei Personen	€ 3.326,42	€ 46.570,-
vier Personen	€ 3.712,14	€ 51.970,-
fünf Personen	€ 3.927,85	€ 54.990,-

Die Beträge verstehen sich netto!

-Die Mietwohnung muss der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dienen und vom Förderungswerber regelmäßig verwendet werden.

-Die bisher verwendete Wohnung muss binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung nachweislich aufgegeben werden.

-Zwei Jahre Hauptwohnsitz (ohne Zweitmeldung) in Wien an der aktuellen Adresse (Einreichadresse)

-Österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen Gleichgestellte

Wien, im März 2021